

RS Lvwg 2014/9/15 KLVwG-1359- 1362/3/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.09.2014

Index

L82002 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauansuchenV Krnt 2002 §6

BauO Krnt §13

AVG §37

VwGVG §28 Abs3

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Bei einer Projektmodifikation im Zuge eines anhängigen Verfahrens, nämlich wenn die Lagerhalle einer Bioheizungsanlage anstelle der ursprünglich beantragten Grundfläche von 443,70 m² lediglich eine Grundfläche von 308,00 m² aufweisen soll, ist es keinesfalls ausreichend, nur einen geänderten Lageplan vorzulegen, sondern wäre die Baubehörde verpflichtet gewesen die Bauwerberin zur Vorlage sämtlicher nach den Bestimmungen der Kärntner Bauansuchenverordnung (K-BAV) erforderlichen geänderten Einreichunterlagen, wie etwa Grundriss, Schnitt, Ansicht und Baubeschreibung, aufzufordern. Insbesondere wäre auch die Vorlage einer modifizierten Betriebsbehandlung notwendig gewesen. Daher ist eine Beurteilung dahingehend nicht möglich ist, ob das beantragte Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan entspricht, weshalb das Landesverwaltungsgericht Kärnten gemäß §28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG den Bescheid aufgehoben hat und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückverwiesen hat. Bei einer Projektmodifikation im Zuge eines anhängigen Verfahrens, nämlich wenn die Lagerhalle einer Bioheizungsanlage anstelle der ursprünglich beantragten Grundfläche von 443,70 m² lediglich eine Grundfläche von 308,00 m² aufweisen soll, ist es keinesfalls ausreichend, nur einen geänderten Lageplan vorzulegen, sondern wäre die Baubehörde verpflichtet gewesen die Bauwerberin zur Vorlage sämtlicher nach den Bestimmungen der Kärntner Bauansuchenverordnung (K-BAV) erforderlichen geänderten Einreichunterlagen, wie etwa Grundriss, Schnitt, Ansicht und Baubeschreibung, aufzufordern. Insbesondere wäre auch die Vorlage einer modifizierten Betriebsbehandlung notwendig gewesen. Daher ist eine Beurteilung dahingehend nicht möglich ist, ob das beantragte Bauvorhaben dem Flächenwidmungsplan entspricht, weshalb das Landesverwaltungsgericht Kärnten gemäß §28 Absatz 3, zweiter Satz VwGVG den Bescheid aufgehoben hat und die Angelegenheit zur Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens an die belangte Behörde zurückverwiesen hat.

Schlagworte

Zurückverweisung, Projektmodifikation, Bioheizungsanlage, mangelhafte Ermittlungen, Einreichunterlagen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.1359.1362.3.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.01.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at